

Dreizehnter Abschnitt

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit**Blutschande**

§ m

(1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Verwandte und Verschwägte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 4 der DVO zum Ges. über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 417):

In den Fällen des § 173 Abs. 2 des STGB tritt Bestrafung nicht ein, wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, zur Zeit der Tat nicht mehr bestand; das Gericht kann von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Die Tat wird nicht mehr verfolgt, wenn Befreiung vom Ehehindernis des § 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt ist.

Anm.t An die Stelle des § 1310 BGB ist § 4 des KRG Nr. 16 vom 20. Februar 1946 getreten.

**Unzucht unter Ausnutzung eines
Abhängigkeitsverhältnisses**

§ m

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft,